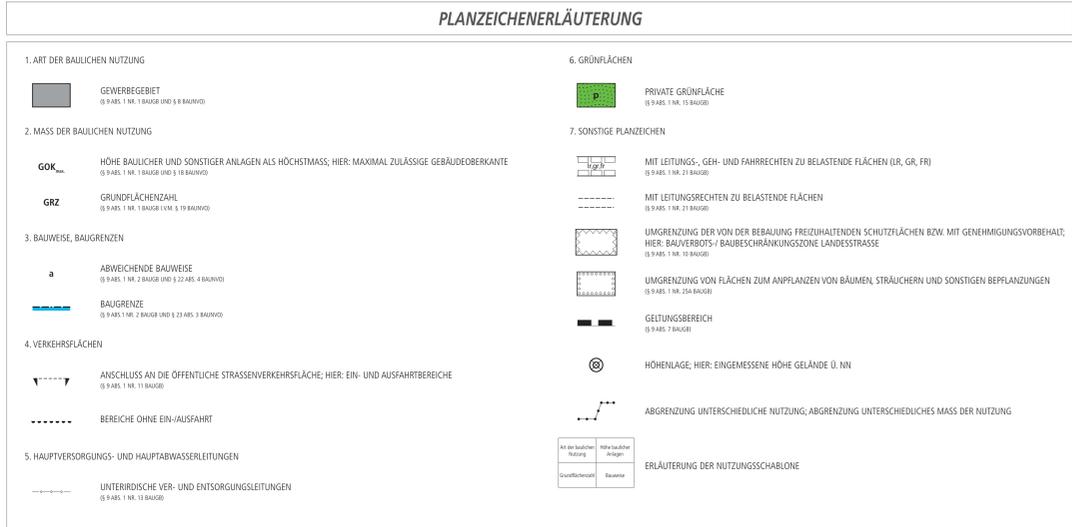


BEBAUUNGSPLAN NR. 441.11.04 „GEWERBEGEBIET NÖRDLICH BALTHASAR-GOLDSTEIN-STRASSE“ M STADTTEIL ENSHEIM



TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB I.V.M. BAUNVO)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 8 BAUNVO
1.1. GEWERBEGEBIET (GE) GEM. § 8 BAUNVO
Siehe Plan.
Zulässig sind gem. § 8 BauNVO
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsbetriebe.
Ausnahmsweise zulässig sind gem. § 8 Abs. 3 BauNVO
1. Wohnungen für Aufwächter- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumaße untergeordnet sind.
Unzulässig sind gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1. Anlagen für sportliche Zwecke,
2. Tankstellen,
3. Einzelhandelsbetriebe.
Unzulässig sind gem. § 8 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
2. Versipplungstempel, Läden mit Getriebe- und Verkaufsfächen für Sexartikel (Sexshops und Videotheken) und sonstige Gewerbebetriebe, in denen sexuelle Tätigkeiten gewerblich ausgeübt oder angeboten werden (Bordelle bzw. bordelähnliche Betriebe einschließlich Wohnungsprostitution).
Unzulässig sind gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO
1. Werbeanlagen, welche sich nicht an der Straße der Leistung befinden.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO
2.1. HÖHE BAULICHER ANLAGEN
Siehe Plan, gem. § 16 Abs. 2 und § 18 BauNVO
Maßgebend oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen und sonstigen Anlagen ist die Gebäudeoberkante (GOK). Der maßgebende obere Bezugspunkt kann den Nutzungsschablonen entnommen werden.
Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schrittniveau zwischen Außenwand und Dachstuhl (Mandhöhe) und den Schrittniveau zweigleisiger Dachflächen (Firsthöhe).
Durch Photovoltaikmodule / Solarmodule inkl. der zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Bauteile kann die zulässige Gebäudeoberkante überschritten werden.
2.2. GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
Siehe Plan.
Die Grundflächenzahl (GRZ) wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO und § 19 Abs. 1 BauNVO auf 0,8 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Gebäudeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
mitzurechnen.
3. BAUWEISE
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO
Siehe Plan.
Als Bauweise wird gem. § 22 Abs. 4 BauNVO eine abweichende Bauweise (A) festgesetzt. Demnach sind auch Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig.
4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO
Siehe Plan.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeanteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten.
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugelände gelegenen Grundstücke oder des Baugeländes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.
Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität und oder der E-Mobilität dienen, sind innerhalb des Geltungsbereichs des Plangebietes, auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (s. ergänzend auch Festsetzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen).
5. FLÄCHEN FÜR STÜLLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB
Stellplätze und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
Parkplätze mit mehr als 8 Stellplätzen sind dabei so zu entwerfen, dass die Oberflächenwasser den mündigsten auszubildenden Pflanzenstreifen bzw. Baumscheiben zuläufig (vgl. Festsetzung bzgl. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BAUGB).
6. FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND / FLÄCHEN, DIE NUR EINGESCHRÄNKT NUTZBAR SIND, HIER: SCHUTZSTREIFEN DER UNTERGRÜNDSCHEN VERSORGUNGSLEITUNG (GASLEITUNG)
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
Siehe Plan.
Die „Anweisung zum Schutz von Gasochdruckleitungen“ der Creso Deutschland GmbH ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb der Anlagen zu gewährleisten.
Im Bereich des Schutzstreifens der Gasochdruckleitungen (3 m beidseitig der Leitung) sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abklärung mit der Creso Deutschland GmbH vorzunehmen. Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Bauauftrag der Creso Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Kanalarbeiten und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.
Weitergehende Detailplanungen sind mit der Creso Deutschland GmbH abzustimmen.
Die Planunterlagen haben eine Gültigkeit von max. 6 Monaten. Wird sie dahin keine Einweisung vor Ort durchgeführt, so ist die Anlage vor Beginn von Baumaßnahmen erneut und unter vergebener Aktenzeichen zu stellen.
7. ANSCHLUSS AN VERKEHRSLINIEN, HIER: EIN- UND AUSFAHRTSBEREICH ZUR BALTHASAR-GOLDSTEIN-STRASSE SOWIE BEREICHE OHNE EIN- UND AUSFAHRT ENTLANG DER L 108
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
Siehe Plan.
An den im Plan durch Symbol gekennzeichneten Stellen im Bereich der Balthasar-Goldstein-Straße werden Ein- und Ausfahrtsbereiche festgesetzt. Ein- und Ausfahrten zur Balthasar-Goldstein-Straße sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig. Bei der östlichen Zufahrt handelt es sich dabei um die Hauptzufahrt, die westliche Zufahrt dient lediglich als Notzufahrt für Rettungsfahrzeuge, etc.
Ein- und Ausfahrten zur L 108 sind nicht zulässig. Daher werden entlang der L 108 Bereiche ohne Ein-/Ausfahrt festgesetzt.

Fassadenbegrünung:
Außenwände baulicher Anlagen sind ab einer geschlossenen Fassade pro Gebäuseseite von über 100 m² oder 10 m geschlossener Fassadenlänge mit ausdauernder Verkleibungsgewebe auszustatten. Entlang der Gebäude sind mind. 0,75 m breite Pflanzenstreifen anzulegen, aus denen die Rankpflanzen wachsen können.
Sämtliche Begrünungen / Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

17. KOMPENSATIONSMASSNAHME
GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB
Das entstehende ökologische Defizit von 51.986 EW wird durch Ankauf von Ökoprojekten bei der ÖM GmbH (Naturland Ökoprojekt-Management GmbH) kompensiert. Die Ökoprojekte werden durch die ÖM aus der Maßnahme - Rückbau Kohlewaldstadion und Entwicklung eines standorttypischen mesophilen Biotopschneckenbiotops - bezieht.
Der Lebensraumverlust der Felderle wird durch nachfolgende Maßnahmen, in der
• Gem. Ensheim, Fluß 22, Nm. 71003, 71041, 71073, 71091, 71101, 67721, 7123, 71431, 7136, 7133, 71651 (Maßnahmenfläche 1)
• Gem. Ensheim, Fluß 20, Nm. 59545, 59541, 59571 (Maßnahmenfläche 2)
• Gem. Ensheim, Fluß 20, Nm. 5954, 5955 (Maßnahmenfläche 3)
• Gem. Ensheim, Fluß 20, Nm. 59545 (Maßnahmenfläche 4)
kompensiert.
Die Kostenübernahme, das Flächenvermögen bzw. die dingliche Berechtigung, sowie der Vollzug des Ausgleichs wird § 1a Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 11 BauGB zwischen dem Bauantragsteller/Vorhabenstifter und der Kommune vertraglich gesichert.
M-E1: Kompensation des allgemeinen Lebensraumverlusts der Felderle:
Der Habitatverlust der Felderle wird durch die Anlage von 30 Lecherfenstern (10 Fenster / Revier) im räumlichen Umfeld des Vorhabensbereichs (ca. 1 km-Radius) kompensiert:

Anforderungen an die Lecherfenster:
• nur im Winterweizen, keine Wintergerste, Raps oder Mais aufgrund fehlender Eignung oder zu frühen Erntetermin, in der Regel kein Sommergetreide aufgrund zu geringer Aufwertungsleistung
• Anlage der Lecherfenster durch helles Aussehen nach vorangelegtem Umlinich / Ergen, nicht durch Herbizidstoffe
• keine Anlage in genutzten Feldspalten
• Anzahl Lecherfenster: 2 - 4 Fenster / Ha mit einer Größe von jeweils mind. 20 m²
• im Acker Düngen- und Pflanzenschutzmittel (PSM)-Einsatz zulässig, jedoch keine mechanische Unkrautbekämpfung; Verzicht auf PSM ist jedoch anzustreben (Erhaltung Insektenvielfalt)
• mindestens 25 m Abstand der Lecherfenster vom Feldrand und unter Berücksichtigung der Abstandsaustragungen zu weiteren Strukturen
• Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd
Die genauen Maßnahmenbeschreibungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.
18. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB
Siehe Plan.

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 49-54 Saarländisches Wassergesetz)
• Die Entwässerung für das Plangebiet erfolgt im Treppensystem.
• Das Schmutzwasser wird dem Schmutzwasserkanal im Bereich des Abflusses zugeführt.
• Das Regenwasser wird über eine Regenröhrenanlage auf der Erschließung herabgeleitet und über einen neuen Kanal zum Weg-Wischschachtlin abgeleitet.
• Die Möglichkeit einer Versickerung des Regenwassers im Plangebiet ist unter Berücksichtigung der geologischen und hydrologischen Bedingungen nur bedingt möglich. Das Anlegen von Versickerungs- und Verdunstungsanlagen ist zulässig. Der Betrieb und die Unterhaltung obliegen dem Grundstückseigentümer.
• Die Leitungsgrassen für die durch ZKE zu bauenden Kanäle (Schmutz- und Regenwasser, sowie die Anlage zur Reinigung des Schmutzwassers) sind im Erschließungsbereich durch den Erschließungsgrasser zu Gunsten der Landeshauptstadt Saarbrücken dinglich zu sichern.
Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §§ 85 Abs. 4 LBO)
• Eine Erlaubnis nach § 10 WHG ist nicht erforderlich, wenn das Befestigen oder Befahren Flächen mit gesammeltem abfließendem Wasser aus Niederschlägen in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird, sofern das Niederschlagswasser nicht schädlich verunreinigt ist und nicht über gemeinsame Anlage eingeleitet wird (vgl. § 22 WHG).
• Werbeanlagen: Im Plangebiet ist ein Pylon, eine Fahne bzw. eine Stole bis zur Höhe der angrenzenden Gebäudeoberkante (GOK) zulässig. Unzulässig sind Wechselbild-Werbeanlagen, blinkende Leuchtreklamen sowie zeitweise und sich ständig bewegende Werbeanlagen. Werbeanlagen in Form von Wandtafeln am Gebäude sind zulässig.
• Sonstige: Mülltonnen sind in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche orientierten Bereichen entweder in Schränken einzubauen oder sichergestellt aufzustellen.
Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)
Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften (§ 24 Saarländisches Straßengesetz)
Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen lands der Landstraßen 1. Ordnung
1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu sein.
2. bauliche Anlagen, die Zufahrten oder Zugänge an Landstraßen 1. Ordnung unmittelbar oder mittelbar anschließen werden sollen,
nicht errichtet werden. Satz 1 gilt entsprechend für Aufschaltungen oder Abgründungen größeren Umfangs. Weitergehende Bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
Bauschutzbereich Verkehrsflughafen
Das Plangebiet liegt im inneren Bereich des Bauschutzbereichs des Verkehrsflughafens Saarbrücken-Ensheim und ist in den § 12 Abs. 2 und § 18 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) betroffen. Bauarbeiten sind daher zur Prüfung und Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde vorzulegen.
Bei der Errichtung von Bauwerken, der Aufichtung von Känen oder dem Aufstellen von Anlagen, Masten usw. ist zu beachten, dass diese zum einen Luftfahrtdimensione darstellen und zum anderen Flugsperrgebiete der Luftfahrtbehörde stellen können.
Die Errichtung von Bauwerken, der Aufichtung von Känen oder dem Aufstellen von Anlagen, Masten, Freileitungen usw. darf bei Genehmigungsvorgängen Vorhaben die für die Erstellung der Baugenehmigung oder für eine andere Genehmigung zuständige Behörde gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 15 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erfolgen. Sofern aufgrund landesrechtlicher Vorschriften für Bauvorhaben eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist oder für das Aufichten von Känen, Aufstellen von Anlagen, Masten usw. eine Genehmigungsbefreiung nicht vorgesehen ist, ist die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich (§ 12 Abs. 2 Satz 4 und § 15 LuftVG). Zustimmung bzw. Genehmigung der Luftfahrtbehörde ergehen auf der Grundlage von bei der DfS Deutsche Flugsicherung GmbH einzuholender gutachterlicher Stellungnahmen. Hierfür ist eine gesetzliche Frist von zwei Monaten einzuhalten, die ggf. verlängert werden kann (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 LuftVG).

Darüber hinaus werden nach derzeitigem Kenntnisstand sowohl Gebäude, sonstige bauliche Anlagen, erforderliche Krananstellungen sowie Masten, Freileitungen usw. in Angabenschutzbereiche zweier Flugsperrgebiete einrichtungen im Sinne des § 18a LuftVG hineinragen.
In jedem Einzelfall ist dann eine eigenständige Entscheidung der Bundesluftfahrtbehörde für Flugsperrgebiete (BAF) gemäß § 18a LuftVG aus Flugsperrgebieten darüber erforderlich, ob diese errichtet werden dürfen bzw. Veränderungen zu dürfen sind, damit Störungen unterbleiben. Für die Entscheidung des BAF besteht keine Fristregelung.
Denkmäler
Baudenkmäler sind von den Planungen nicht direkt betroffen. Angrenzend an das Plangebiet befindet sich das Einzeldenkmal „Ensheimer Hof“.
Im Umfeld des Plangebietes, das südlich an einen bereits durch Sondagen untersuchten Bereich anschließt, sind dem Landesdenkmalamt steinzeitliche Funde und römische Kalköfen bekannt.
Daher sind sämtliche Erdarbeiten in der Plangebietes genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 S056G. Für alle Bauwerke, für deren Errichtung eine Baugenehmigung oder eine Baugenehmigung erscheinende behördliche Entscheidung erforderlich ist, ist das Erstellen mit dem Landesdenkmalamt herzustellen (§ 10 Abs. 5 S056G), wobei davon auszugehen ist, dass das Erstellen nur dann hergestellt werden kann, wenn vor Beginn der Erdarbeiten präventiv geophysikalische Messungen vorgenommen werden, deren Ergebnisse im Anschluss durch Sondagen überprüft werden müssen. Sollten sich keine wesentlichen Anomalien ergeben, ist durch Sondagen zu klären, dass sich keine Bodendenkmäler im Boden befinden. Werden Bodendenkmäler gefunden, die von den Planungen betroffen sind, sind diese, sofern nach Festlegung abgefragt, unter Leitung einer Archäologin/ines Archäologen systematisch großflächig auszugraben. Die Kosten einschließlich der Kosten für die konservatorische Sicherung und Dokumentation der Funde und Boden trägt der Verursacher gem. § 16 Abs. 5 S056G im Rahmen des Zumalbeitens.
Das Landesdenkmalamt weist darauf hin, dass Erdarbeiten, die vor Erteilung einer Baugenehmigung durchgeführt werden (z.B. Abtrag des Oberbodens) nur nach Einholung einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 2 S056G zulässig sind.
Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
• Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten sowie für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalarbeiten, Baugruben usw.) darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wasserlöslichen Bestandteile enthält bzw. Material, das der Einbaulasse 1.1 (bei einem Mindestabstand von 1,00 m zwischen Grundwasser und Einbaumaterial) bzw. Einbaulasse 0 der LAGA Mittelung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand. September 2005) entspricht (https://www.saarland.de/SaarLands/DownloadDE/mauv/abfall/Lagema20_muv.html).
• Aufgrund der Größe der Eingriffsfäche und der evtl. geplanten Verwertung des Oberbodens auf landwirtschaftlichen Flächen wird die Einsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 angeraten.
• Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz empfiehlt, an bzw. in den geplanten der Gebäude entsprechend die Hochflächen zu installieren und die Architekten rechtzeitig über die gesonderten Maßnahmen zum Arbeitsschutz an den Gebäuden zu informieren.
Baumschutzsatzung
• Die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken ist in der aktuell gültigen Fassung zu beachten.
Begrünungssatzung
• Die Satzung über die Gestaltung von Freiflächen sowie Flachdach- und Fassadenflächen in der Landeshauptstadt Saarbrücken (Begrünungssatzung BGiS) ist zu beachten.
Normen, Richtlinien
• Die Einricht in die verwendeten Normen, Richtlinien ist im Stadtplanungsamt der Landeshauptstadt Saarbrücken möglich.
ÜBERSICHTSPLAN

Arbeitsplan im Auftrag der Landeshauptstadt Saarbrücken
An der Erstellung des Bebauungsplans waren beteiligt:
KERN PLAN

Verantwortliche Projektleiter B-Plan Geschäftsführende Gesellschafter:
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltingenieur,
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen an die Planzeichnungsvorbereitung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1119).
Der Kartenausschnitt (Kartenausschnitt) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom 15.09.2022.
I.A.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.
Der Oberbürgermeister
Saarbrücken, den _____

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung, Umweltbericht und Verkehrsplanung wurde nach § 9 (2) BauGB auf Dauer eines Monats vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und ist am _____ öffentlich bekannt gemacht worden.
I.V.